Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Weinstadt (Übernachtungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Weinstadt erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb.

(2) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt, wer gegen Entgelt kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Darunter fallen neben Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen und Motels auch Privatzimmer und Ferienwohnungen, außerdem Camping- und Reisemobilplätze sowie ähnliche Einrichtungen, die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen von der Besteuerung ist die Übernachtung auf Zeltplätzen und Wohnmobilstellplätzen ohne sanitäre Einrichtungen.

(3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(4) Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(5) Ausgenommen von der Besteuerung ist die entgeltliche Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(6) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in demselben Beherbergungsbetrieb längstens für 60 Nächte erhoben.

(7) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,75 Euro.

§ 5 Steuerschuldner/in, Steuerentrichtungspflichtige/r, Haftungsschuldner/in

(1) Steuerschuldner/in ist der Beherbergungsgast.

(2) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebs hat die Übernachtungssteuer für Rechnungen des Beherbergungsgastes zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtige/r). Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebs haftet neben dem/der Steuerschuldner/in gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungssteuer.

(3) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebs haftet neben dem/der Steuerschuldner/in als Gesamtschuldner/in.

(4) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung, Anmeldezeitraum, Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebs hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Weinstadt eine von diesem/dieser oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 AO). Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgeschriebene elektronische Identifizierung. Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.

(2) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebs innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(3) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Weinstadt auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise der Beherbergungsleistungen (zum Beispiel Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen. Der/die Betreiber/in ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren. § 140 AO gilt entsprechend.
Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Weinstadt auch elektronisch übermittelt werden.

(4) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, der Stadt Weinstadt den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers/der Betreiberin sowie eine Verlegung der Beherbergungseinrichtung vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8 Fälligkeit

Die Übernachtungsteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt; sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und ist an die Stadt Weinstadt zu entrichten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 152 AO.

§ 10 Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Weinstadt während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Nachprüfung von Anmeldungen Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten; Anzeigepflicht

(1) Neben den Beteiligten haben auch Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen, Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art und andere Personen die zur Feststellung des für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in einem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgen und welche Preise dafür zu entrichten sind.

(2) Alle am 01. Januar 2027 im Stadtgebiet bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Absatz 1 sind der Stadt Weinstadt vom Betreiber oder der Betreiberin bis spätestens 31. März 2027 anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. der Verpflichtung nach § 7 Absatz 2 zur Einreichung einer geänderten Steueranmeldung nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 3 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
4. anzeigepflichtige Ereignisse nach § 7 Absatz 4 nicht fristgerecht anzeigt;
5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
6. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt oder
7. der Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 2 nicht nachkommt

und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Weinstadt über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Weinstadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Absatz 3 KAG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelungen

Die Übernachtungssteuer wird nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.